

Zelt - Mietvertrag

Vermieter:

Förderverein der Freiwillige
Feuerwehr Haverlah e.V.

Mieter:

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon: _____

§ 1 Mietobjekt

Mietgegenstand ist das Zelt des Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Haverlah e.V.. Das Zelt besteht aus mehreren Segmenten. Das Zelt kann ringsherum mittels verschiebbaren Planen verschlossen werden. Der Mietgegenstand kann in folgenden Maßen gemietet werden (zutreffendes ankreuzen):

Zeltgröße	6 m x 6 m	6 m x 9 m	6 m x 12 m
Segmente	2	3	4
Mietpreis	150,00 €	200,00 €	250,00 €
Auswahl Mietobjekt			

§ 2 Voraussetzungen

- Der Aufbauplatz muss der Feuerwehr Haverlah zugänglich gemacht werden, um Ihn einer vorherigen Prüfung zu unterziehen.
- Das Zelt muss gegen Sturm gesichert werden. Hierzu ist es notwendig, dass das Zelt dementsprechend am Aufbauort verankert werden muss.
- Den Anweisungen der Feuerwehr Haverlah in Bezug auf Benutzung ist Folge zu leisten. Insbesondere dürfen nach dem Aufbau keine Stangen oder Planen eigenmächtig entfernt werden.
- Das Zelt wird grundsätzlich nur durch Kameraden der Feuerwehr Haverlah auf- und abgebaut.
- Das Zelt wird nicht bei Temperaturen unter 10°C aufgebaut.

§ 3 Mietzeit

- Das Mietverhältnis beginnt am und endet am
- Die Regelmietdauer beträgt 3 Tage einschl. Auf- und Abbau für eine Veranstaltung
- Der Mieter verpflichtet sich das Mietobjekt sauber und geräumt zurückzugeben.
- Sollte es witterungsbedingt nötig sein, so kann sich der Abbau verzögern. Dieses ist vor Mietbeginn mit dem Förderverein der Feuerwehr Haverlah im Detail zu erörtern.
- Die aus §2 c) getroffene Vereinbarung ist Grundlage dafür, ob ein Mietvertrag zustande kommt.

§ 4 Zahlung von Miete

- Die Miete des Zeltes muss in Bar am Abbautag des Zeltes übergeben werden.
- Die Höhe der Miete ist abhängig von der unter §1 vereinbarten Größe des Mietobjekts.
- Für aktive Mitglieder der Feuerwehr Haverlah wird eine Mitpreisminderung von 50% gewährt.

§ 5 Haftung des Mieters

- Der Zustand des Zeltes wurde beim Aufbau durch den Mieter überprüft.
- Der Mieter haftet für alle Schäden, die in dem Mietzeitraum entstehen und kommt für die gesamten Kosten in vollem Umfang auf, die nötig sind, um den Zustand wie zu Mietbeginn festgestellt, wieder herzustellen.
- Die Durchführung von Reparaturen ist der Feuerwehr Haverlah vorbehalten.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

.....
Ort, Datum

.....
Vermieter in Vertretung für den
Förderverein der Freiwillige
Feuerwehr Haverlah e.V.

.....
Mieter